

Zeitschrift: Pädagogische Blätter : Organ des Vereins kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz
Band: 5 (1898)
Heft: 20

Artikel: Lesefrüchte aus Bürgels "Chrestomatie der Pädagogik" [Schluss]
Autor: S.M.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-537870>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 13.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Wir sehen also, daß verschiedene Beschäftigungen dem Lehrer einen Nebenverdienst eintragen, als:

1. Der Organistendienst,
2. Erteilung von Musikunterricht,
3. Erteilung von Privatunterricht,
4. Agenturen,
5. Die Bearbeitung des Schulgartens,
6. Besorgung des nötigen Holzbedarfes,
7. Der Betrieb einer kleinen Landwirtschaft,
8. Die Bienenzucht.

Jeder vom Lehrer zu ergreifende Verdienstzweig muß vor allem ein seines Berufes würdiger sein; er darf seine geistigen Kräfte nicht zu sehr beanspruchen, muß ihm Abspannung gewähren, um neue Seelenkräfte gewinnen zu können; schließlich muß er ein lohnender sein. Letzteres ist, bei den mageren Gehältern, welche noch viele Lehrer beziehen, besonders notwendig. Die Schulmeister sollen nur anständig besoldet werden, dann wird sich jeder leicht dreinschicken auf jeden Nebenverdienst zu verzichten. Es meint schon Jeremias Gotthelf: Es sei einer (also auch der Lehrer) ganz ein anderer Mann, wenn er statt der leeren Taschen Bagen darin habe. Welchen Nebenverdienst der Lehrer zu ergreifen habe, hängt auch viel von seiner Persönlichkeit und den Verhältnissen ab. Sobald aber einer seinem Berufe die nötige Rechnung getragen, ist jedem zu raten, sich irgend einen Nebenverdienst zu suchen, um sich pekuniär besser zu stellen. Lehrer, hilf dir selbst in anständiger Weise; dann hilft dir Gott!

Lesefrüchte aus Bürgels „Chrestomatie der Pädagogik.“

(Von S. M., Lehrer in Buchs, Kt. Luzern.)

(Schluß.)

4. Vom Pestalozzi bis jetzt.

Kamsauer sagt von Pestalozzi: „So strenge Pestalozzi seinen Gehilfen jede körperliche Strafe verboten hatte, so wenig unterließ er dieselbe in dieser Schule (in Burgdorf) und gab oft rechts und links Ohrfeigen.“ — Vincenz Eduard Wilde (1777—1853). „Bei Behandlung des Eigensinnes hüte sich der Erzieher vor Hitze und aufbrausender Heftigkeit. Ruhe und Heftigkeit, die, ohne ein Wort zu verlieren, dem Zöglinge Zeit zur Bestimmung läßt, ohne ihm eine Hoffnung des Widderrufes zu lassen, ist oft allein hinreichend zur Heilung. Das erste Sträuben und Weigern wird durch die Heftigkeit, mit der man dasselbe tilgen will, oft verlängert, oft erst zum Eigensinn gemacht. Verharret

der Bögling in seinem Eigensinne, so hüte sich der Erzieher, seinen Willen durch Bitten, Schmeicheln, Erschleichen, Erkaufen durchsetzen zu wollen; dadurch verderben oft Eltern ihre Kinder von Jugend auf. Er forsche nach der Quelle und suche diese zu verstopfen. Eigentlich physischer Zwang wird nur dann notwendig, wenn die Handlung keinen Aufschub erleidet, oder der Eigensinn bereits zur herrschenden Stimmung geworden ist. Körperliche Züchtigung vermehrt oft das Übel, führt zum Starrsinn, zur Erbitterung, zur Rachsucht.“ — Ignaz Demeter (1773—1842). „Welches Instrument muß zur körperlichen Strafe gewählt werden? Nur die Rute und zu keinem andern Gebrauche, als nur mit ihren Zweigen Streiche auf die offen dargereichten Hände zu geben. Verboten sind auf immer Ohrfeigen, Ohrenziehen, das Schlagen auf die Fingerspitzen, Streiche auf das Gesicht, alle Kniestrafen, Züchtigungen mit Seilen, Stricken, Stöcken, Linealen und dgl. Diese und ähnliche unmenschlichen und entehrenden Strafmittel sind unbedingt und ohne alle Ausnahme aus allen Schulen zu verbannen. Schon das natürliche Gefühl und noch mehr der heilende Zweck aller Strafen brandmarkt sie als Verbrechen gegen die Menschen im Kinde und gegen das Kind im Menschen.“ — Vollziehungsverordnung zum Erziehungsgesetz des Kantons Luzern (Sept. 1891). „Unter den nötigenfalls anzuwendenden Strafen ist als körperliches Strafmittel einzig die Applizierung einiger Rutenstreiche auf die flache Hand gestattet.“

Ziehen wir das Mittel aus all diesen obrigkeitlichen Verordnungen und Erlassen, aus den Aussprüchen der alten und neuern Pädagogen, aus den wohlmeinenden Ratschlägen der Inspektoren und im Schuldienste ergrauten Kollegen, so ergiebt sich für den Lehrer die Regel: Vermeide körperliche Züchtigung soviel wie möglich! Wenn der Lehrer bedenkt, daß durch körperliche Strafen das natürliche Verhältnis zwischen Lehrer und Schüler so leicht gestört und Liebe und Achtung in Haß verwandelt wird; wenn er die Aufforderung vonseite vieler Eltern zur Strafe nicht für ernst nimmt und wohl überlegt, daß so manch besorgter Vater und namentlich zärtliche Mutter ihre Lieblinge nötigenfalls lieber selbst züchtigen, als daß dieselben in der Schule die Bekanntschaft der Rute machen; wenn er in Betracht zieht, daß beim Strafen das Maß gar leicht überschritten, bei Reklamationen der Sachverhalt entstellt oder aufgebauscht wird: so handelt er in seinem eigenen Interesse, wenn er genannte Regel beherzigt. Ein guter, fesselnder Unterricht, die Kinder nie ohne Beschäftigung, und es geht auch ohne Rute und Stock. Freilich bei Starrsinnigkeit oder hartnäckigem Ungehorsam sind Schläge unvermeidlich, wenn der Erzieher nicht gedenkt, wie Locke sagt, für alle Folgezeit dem Bögling zu gehorchen.